

176 **Richtlinie  
zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung  
im ländlichen Raum des Saarlandes  
(Dorfentwicklungsrichtlinie — DERL)**

Vom 9. Dezember 2008

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Saarland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) Zuwendungen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Dorfentwicklung in ländlichen Gemeinden, Orten und Ortsteilen.

Die Landesrichtlinie dient der gezielten Förderung einer nachhaltigen Dorfentwicklung, wobei Maßnahmen zur Verbesserung des dörflichen Gemeinschaftslebens und der dafür erforderlichen infrastrukturellen Erfordernisse im Mittelpunkt stehen.

Mittels dieser Richtlinie können Maßnahmen zur Stärkung des dörflichen Gemeinschaftslebens, der dorfgemäßen Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, der Umnutzung ortsbildprägender Gebäude für Gemeinschaftseinrichtungen und der dorfökologischen Verhältnisse gefördert werden.

- 1.2 Die Nrn. 4.2, 4.3, 5, 6 und 7 dieser Richtlinie finden analoge Anwendung im Rahmen der Förderungen nach Nr. 2.1 bis 2.4.5 (bzw. der jeweils gültigen Nummerierung), der Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Plan zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Saarland (2007-2013) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds. Bei Fördermaßnahmen unter Beteiligung der GAK oder der Europäischen Union (EU) findet diese Richtlinie nur Anwendung, soweit dem keine Vorschriften der GAK bzw. der Nationalen Rahmenregelung (NRR) oder der EU entgegenstehen. Maßgebend für die Zuwendungshöhe sind in diesen Fällen die Bestimmungen der GAK bzw. der Nationalen Rahmenregelung.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens.

### 2. Gegenstand der Förderung

Aus den Mitteln des Landes können nach dieser Richtlinie gefördert werden:

- 2.1 die Betreuung der Zuwendungsempfänger mittels Fachberatung und Information, ausgenommen ist

die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

- 2.2 Umnutzung ortsbildprägender Bausubstanz für Gemeinschaftseinrichtungen sowie ggf. bauliche Erweiterung im Rahmen der Umnutzung;
- 2.3 Maßnahmen zur dorfgemäßen Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes;
- 2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der dorfökologischen Verhältnisse;
- 2.5 Maßnahmen zur Stärkung des dörflichen Gemeinschaftslebens, zur Erhaltung der dörflichen Identität und des dörflichen Brauchtums — wie Ausstellungen über dörfliche Entwicklung und Besonderheiten, Aktionen zur Belebung regionaler Bräuche und handwerklicher Fähigkeiten, Aktivitäten und infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der dörflichen Kommunikation und Infrastrukturen;
- 2.6 der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, einschließlich begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit förderungsfähigen Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.5;
- 2.7 Erfolgskontrolle für geförderte Projekte und Maßnahmen anhand vorher vereinbarter Zielindikatoren und Dokumentation der Maßnahmen in Berichtform oder geeigneter öffentlich zugänglicher Darstellungsform.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen an Pfarrkirchen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung kann auf schriftlichen Antrag erhalten:

- 3.1 Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (nachfolgend als Gebietskörperschaften bezeichnet);
- 3.2 Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- 3.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts (nachfolgend als Privatpersonen bezeichnet);
- 3.4 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände (nachfolgend als Teilnehmergeinschaften bezeichnet).

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur in ländlich geprägten Gemeinden, Orten oder Stadt- bzw. Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohnern und dörflicher Siedlungsstruktur, in Weilern, Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- 4.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung einen Betrag von 500,— Euro übersteigt (Bagatellgrenze) und mit der Maßnahme nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bzw. nach Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wird (siehe Nr. 7.2).

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

- 4.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag einen Betrag in Höhe von 500,— Euro übersteigt.
- 4.4 Sind nach gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung) erforderlich, muss der Antragsteller diese der Bewilligungsbehörde vor Erlass eines Zuwendungsbescheides vorlegen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

### 5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.4.1 Die Zuwendung wird

für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.3 auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben,

für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4 auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Kosten nach Maßgabe der Nr. 5.4.3 gewährt.

Für Vorhaben von Gebietskörperschaften, Kirchengemeinden und Teilnehmergeinschaften nach Nr. 3.1, 3.2 und 3.4 können, nach Abzug der Einnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. nach Abzug der Zuwendungen Dritter, Zuwendungen bis zu 50 v.H. der verbleibenden zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.6 dieser Richtlinie, die in besonderer Weise geeignet sind, den Landschaftsverbrauch durch innerörtliche Entwicklung einzudämmen und damit anderen Gemeinden bzw. Dörfern als Leitprojekt dienen, kann der Fördersatz um 25 Prozentpunkte erhöht werden.

Zuwendungen, die eine Gebietskörperschaft oder eine Kirchengemeinde von einer nicht öffentlich-rechtlichen Stelle zur Durchführung der Maßnahme, für die auch eine Landeszuwendung beantragt wurde, erhält, sollen nicht zur Reduzierung der Landeszuwendung führen, sondern als Eigenmittel gelten. Die Summe aller Zuwendungen und Eigenmittel darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme nicht übersteigen und die jeweils geltenden Fördersätze nicht überschreiten. Als Eigenmittel gelten alle für die Maßnahme zweckgebundenen Einnahmen, gleich welcher Herkunft, Art und Form einschließlich Sach- und Arbeitsleistungen, jedoch ohne den Einsatz privater Geräte und Maschinen.

Bei Kirchengemeinden als Zuwendungsempfänger gelten vom zuständigen Bistum bzw. von der zuständigen Landeskirche zur Verfügung gestellte Mittel als Eigenmittel der Kirchengemeinde.

- 5.4.2 Für Maßnahmen von Privatpersonen nach Nr. 3.3 können Zuwendungen bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, jedoch höchstens 20.000,— Euro je Maßnahme.

- 5.4.3 Als zuwendungsfähige Ausgaben (Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.3) bzw. zuwendungsfähige Kosten (Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4) gelten die nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben bzw. Kosten, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Maßnahme entstehen und zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich sind.

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, soweit Vorsteuerabzug möglich ist.

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4 sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bis zu einer Höhe von 75 v.H. der vom Ministerium der Finanzen jährlich festgelegten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ (ohne Versorgungszuschlag, Beihilfen und sonstige Zuschläge) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Maßgebend sind jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeitsleistung geltenden Pauschbeträge.

Als Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4 sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, gelten Arbeitsleistungen, die durch

- das eigene Personal,
- die Mitglieder,
- die durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundenen Kooperationspartner und deren Mitglieder

erbracht werden.

Eigenarbeitsleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen sein;
- b) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung des geförderten Vorhabens stehen;
- c) die Eigenarbeitsleistungen können nur anerkannt werden, wenn sie im Falle einer entgeltlichen Erbringung der entsprechenden Leistungen durch Dritte auch als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden könnten; dabei müssen die anrechenbaren Kosten der Eigenarbeitsleistungen niedriger sein als die entsprechenden Ausgaben im Vergabefall;
- d) vom Zuwendungsempfänger sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag, Namen der Ausführenden sowie deren Unterschrift geben. Zusätzlich sind die Listen durch den Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter, wie z. B. den Ortsvorsteher, zu bestätigen;
- e) die Summe der anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten für Eigenarbeitsleistungen darf die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten.

Abweichend von Nr. 1.5 BNBest-Bau werden Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen bei Hochbaumaßnahmen mit einem Anteil von bis zu 23 v. H. des Betrags der zuwendungsfähigen Bauausgaben berücksichtigt.

#### 5.5 Abstimmung mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination von Mitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen ist möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche der Einzelmaßnahmen beziehen.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Überschreiten die Ausgaben einzelner Gewerke oder Teilmaßnahmen den der Bewilligung zugrunde liegenden Betrag, so kann dies durch Ausgabeneinsparungen bei anderen Gewerken oder Teilmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies gilt nur dann, wenn diese Änderung der Bewilligungsbehörde vor Ausführung angezeigt und dadurch die fachgerechte Durchführung der Gesamtmaßnahme im vollen der Bewilligung zugrunde liegenden Umfang nicht beeinträchtigt wird. Werden Änderungen ohne oder vor der Anzeige ausgeführt, so sind die dazugehörigen Ausgaben nicht zuwendungsfähig.
- 6.2 Können nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertretende Ausgabensteigerungen bei einzelnen Gewerken oder Teilmaßnahmen nicht durch Einsparungen bei anderen Gewerken oder Teil-

maßnahmen ausgeglichen werden, so kann mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Ausführung einzelner Teilmaßnahmen oder Gewerke verzichtet werden, soweit hiergegen keine fachlichen Bedenken bestehen.

- 6.3 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn eine Teilmaßnahme ohne Zustimmung nach Nr. 6.2 nicht ausgeführt wird.
- 6.4 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, jede bauliche und sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Maßnahmen an dem geförderten Objekt durchgeführt, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- 6.6 Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, dem Zuwendungszweck entsprechend einzusetzen. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Umwelt anteilig zu erstatten.
- 6.7 Bei einer Übertragung des Eigentums an
  - dem geförderten Objekt innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren oder
  - den geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren,
 gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z. B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag). Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.
- 6.8 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn deren Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt.
  - Hiervon ausgenommen sind
    - Sicherheitseinbehalte gemäß Nr. 7.4.4 sowie

- Zuwendungen, die wegen ihrer Höhe nach Nr. 7.4.1 nur in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag um grundsätzlich bis zu einem Jahr verlängern.

- 6.9 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens aktiv mitzuwirken. Er ist daher insbesondere verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendungen oder für die sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

- 6.10 Auf die Gewährung der Zuwendung ist im Rahmen der Maßnahmendurchführung hinzuweisen. Übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag in Höhe von 50.000,— Euro, so ist ein Förderhinweis anzubringen. Dieser besteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus dem Text: „Dieses Projekt wird aus Mitteln der nachhaltigen Dorfentwicklung durch das Ministerium für Umwelt gefördert.“

Erfolgt die Zuwendung ganz oder teilweise aus Mitteln der GAK, ist der Hinweis wie folgt zu verfassen, sofern nichts anderes bestimmt ist: „Dieses Projekt wird aus Mitteln der nachhaltigen Dorfentwicklung durch das Ministerium für Umwelt und den Bund (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) gefördert.“

Erfolgt die Zuwendung ganz oder teilweise aus Mitteln der Europäischen Union, richtet sich der Förderhinweis vorrangig nach den einschlägigen Bestimmungen der EU.

Der Textteil des Förderhinweises ist jeweils durch die entsprechenden Embleme zu ergänzen.

Der Förderhinweis ist für die Dauer der Maßnahme, mindestens jedoch für drei Monate, anzubringen. Der Förderhinweis muss gut sicht- und lesbar sein.

Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten.

- 6.11 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gilt die Nr. 8 VV zu § 44 LHO, vorrangig jedoch die §§ 48 - 49a SVwVfG.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn:

- der Zuwendungszweck nicht mehr, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,

- das Ergebnis der Maßnahmendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1a (Nichtgebietskörperschaften) bzw. 1b (Gebietskörperschaften) beim Ministerium für Umwelt — Referat A/4 — in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Zuwendungsanträge sind nur für solche Maßnahmen zu stellen, die tatsächlich im laufenden oder folgenden Haushaltsjahr durchgeführt werden sollen.

Stellt eine Gebietskörperschaft mehrere Zuwendungsanträge in einem Jahr, ist jede Maßnahme von der Gebietskörperschaft mit einer Angabe der Priorität im Verhältnis zu ihren übrigen Maßnahmen zu versehen. Die Priorität ist in Zahlenform anzugeben, wobei „1“ höchste Priorität bedeutet. Jede Prioritätenstufe kann dabei nur einmal je Jahr vergeben werden. Nachträgliche bzw. zusätzliche Antragstellungen während des laufenden Haushaltsjahres werden in ihrer Prioritätsstufe den bereits beantragten Maßnahmen nachgeordnet.

Dem Antrag sind Projektunterlagen wie z. B. Pläne, eine Baubeschreibung, eine Kostenberechnung nach DIN 276 bzw. Kostenvoranschläge oder Angebote beizufügen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des zu fördernden Objektes, so ist eine entsprechende Vollmacht des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme beizufügen.

Das Ministerium für Umwelt kann vom Antragsteller neben diesem Antrag die Vorlage weiterer Unterlagen sowie Stellungnahmen Dritter verlangen. Es kann die Antragsunterlagen zur Beurteilung an sachverständige Dritte weiterleiten.

Nr. 3.3.2 und Nr. 3.4 VV-P-GK zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

Nr. 6.1 VV-P-GK zu § 44 LHO findet ebenfalls keine Anwendung.

Zuwendungsanträge, die unvollständig oder nicht Anlage 1a bzw. 1b entsprechend eingereicht und nach einmaliger Aufforderung, unter Berücksichtigung einer individuellen Fristsetzung, nicht vervollständigt werden, finden keine Berücksichtigung in der weiteren Bearbeitung und sind abzulehnen.

Kommt die Umsetzung einer beantragten Maßnahme nicht zustande, ist das Ministerium für Umwelt hierüber umgehend schriftlich zu informieren.

### 7.2 Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheides dulden, die

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. Die Zustimmung muss in diesem Fall schriftlich erfolgen und begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach fachtechnischer Beteiligung der betroffenen Ressorts über den Zuwendungsantrag und die Mittelbewilligung durch schriftlichen Bescheid.

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 3 und Nr. 4 VV/VV-P-GK.

### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Zuwendungen von unter 5.000,— Euro bei Personen des privaten Rechts oder unter 10.000,— Euro bei Personen des öffentlichen Rechts werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausbezahlt.

7.4.2 Bei Zuwendungen ab 5.000,— bzw. 10.000,— Euro kann auf schriftlichen Antrag eine Abschlagszahlung geleistet werden. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dabei erfolgen Teilzahlungen nur, wenn sie mehr als 1.000,— Euro bei Personen des privaten Rechts und 5.000,— Euro des öffentlichen Rechts betragen.

7.4.3 Der Antrag auf Auszahlung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Zuwendungsempfänger muss

- im Falle einer Zuwendung auf Ausgabenbasis schriftlich erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich geleistet wurden oder innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung geleistet werden. Beteiligt sich die EU an der Finanzierung, so erfolgen Auszahlungen von Zuwendungen nur für tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben;
- im Falle einer Zuwendung auf Kostenbasis schriftlich erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich geleistet wurden oder innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung geleistet werden und dass die angegebenen zuwendungsfähigen Kosten, die keine Ausgaben sind, tatsächlich entstanden sind. Beteiligt sich die EU an der Finanzierung, so erfolgen Auszahlungen von Zuwendungen nur für tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben und tatsächlich entstandene zuwendungsfähige Kosten.

7.4.4 Die Bewilligungsbehörde kann als zusätzliche Sicherheit im Rahmen der Nr. 7 VV zu § 44 LHO/VV-P-GK zu § 44 LHO und Nr. 1 ANBest-P/ANBest-P-GK die Teilzahlungen auf 95 v. H. der Zuwendung begrenzen und die Auszahlung des Restbetrages von der Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen.

### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 2 a (Nichtgebietskörperschaften) bzw. Anlage 2 b (Gebietskörperschaften) in dreifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Jede Ausfertigung ist mit einer Originalunterschrift zu versehen. Wird die Zuwendung ganz oder teilweise aus Mitteln der EU finanziert, kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen verlangen bzw. den Verwendungsnachweis um weitere Angaben erweitern.

Wird der Verwendungszweck nicht in dem Haushaltsjahr erfüllt, in dem die Zuwendung gewährt wurde, ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres ein Zwischenverwendungsnachweis im Sinne der Nr. 6.7 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P-GK vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichten. Sie kann jedoch auch die Ergänzung des Zwischenverwendungsnachweises durch Belege (Nr. 6.8 ANBest-P) im Original (nicht bei Gebietskörperschaften) oder in Kopie verlangen. Die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises kann durch die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises ersetzt werden. Im Zuwendungsbescheid kann bestimmt werden, dass auch zu anderen Terminen Zwischenverwendungsnachweise vorzulegen sind.

7.5.2 Verwendungsnachweise von Gebietskörperschaften werden regelmäßig nur darauf geprüft, ob sie vollständig sind, offensichtliche Unrichtigkeiten ersichtlich sind oder sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben. Eine vollständige Prüfung (ggf. mit Einsichtnahme in Bücher, Belege u. s. w.) braucht nur stichprobenartig (i. d. R. 5 % der Bewilligungen) zu erfolgen. Das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde ist jedoch jederzeit dazu berechtigt, umfangreiche Verwendungsnachweisprüfungen durchzuführen. Die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Verwendungsnachweis liegt beim Zuwendungsempfänger bzw. den dort verantwortlichen Personen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben im Verwendungsnachweis im Sinne der Nrn. 12 bis 15 VV zu § 70 LHO ist vom Zuwendungsempfänger festzustellen.

7.5.3 Erfolgt die Zuwendung ganz oder teilweise aus Mitteln der EU, so richtet sich das Verwendungsnachweisverfahren vorrangig nach den Bestimmungen der EU.

### 7.6 Abrechnungsverfahren

7.6.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der Zuwendungsempfänger der

Bewilligungsbehörde die zu erwartende Kostensteigerung vor Ausführung der hiervon betroffenen Arbeiten schriftlich mitgeteilt hat und die Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben von der Bewilligungsbehörde schriftlich anerkannt wurde.

7.6.2 Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/ANBest-P-GK dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt. Nr. 2.3 ANBest-P/ANBest-P-GK findet keine Anwendung.

7.6.3 Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen, sofern in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ein Abrechnungsbescheid ergeht nur,

- wenn nach §§ 48, 49 und 49 a SVwVfG bzw. Nr. 8 VV zu § 44 LHO / VV-P-GK zu § 44 LHO i. V.m. Nr. 8 ANBest-P/ANBest-P-GK weitere Verfahrensschritte notwendig sind und
- in Fällen der Nr. 7.6.2, wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben von den diesbezüglichen Angaben des Zuwendungsempfängers im Verwendungsnachweis abweicht.

7.6.4 Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt oder den Rechnungshof des Saarlandes bzw. den Rechnungshof des Bundes sowie der Prüfungseinrichtungen der EU bleibt auch nach Abschluss der Maßnahme unberührt.

Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

#### 7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

#### 7.8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Dezember 2008

**Der Minister für Umwelt**

Mörsdorf